

Bern, den 21. Juni 1948

Einschreiben.

Firma Gebr. Baldini  
Altdorf (Uri) Klosterstrasse

Bezug der Konzessionsgebühren.

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass der Bundesrat am 11. Dezember 1947 den Beschluss fasste, von den Inhabern von Ausweisen für den gewerbsmässigen Transport von Personen und Sachen sowie für Lastwagenspedition Anzahlungen auf Rechnung der Konzessionsgebühr zu erheben, die bei der Erteilung der Konzession voll angerechnet werden. Wird die Konzession nicht oder für weniger Fahrzeuge, als der Gesuchsteller verlangte, erteilt, so wird die Anzahlung für jene Fahrzeuge, die im Konzessionsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, zurückerstattet. Die Anzahlungen betragen 40% der vorgesehenen Maximalgebühren.

Sie besitzen Transportkarten für 2 Fahrzeuge. Die Konzessionsgebühren sind abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der verwendeten Fahrzeuge. Wir verweisen auf Art. 3 der Verfügung Nr. 1 des Eidg. Post- und Eisenbahndepartements über den Gebühren-tarif zur Autotransportordnung vom 30. Juli 1940 (vgl. Rückseite).

In Ihrem Falle betragen somit die möglichen maximalen Gebühren für Ihre sämtlichen Fahrzeuge

Fr. 960.-

= Fr. 384.-

Zurzeit werden 40% dieser Gebühren erhoben

Diese Summe verringert sich um folgende Beträge:

1. Ihr Kontokorrentguthaben beim Eidg. Amt für Verkehr Fr. —

2. Die bei Einreichung des Bewilligungsgesuches bezahlten Gebühren (Fr. 50.- bzw. Fr. 20.- pro Fahrzeug, vgl. Art. 2 der Verfügung Nr. 1 vom 30. Juli 1940, Gebührentarif) Fr. 100.-

3. Wenn die Konzession bereits erteilt wurde:  
Die bei Erteilung der Konzession bezahlte  
Gebührenrate. Fr. — Fr. 100.-

Von Ihnen heute noch zu leistende Anzahlung  
auf Rechnung der Konzessionsgebühr Fr. 284.-

Falls Sie mit dieser Rechnung nicht einverstanden sind, bitten wir Sie, uns schriftlich binnen 10 Tagen mitzuteilen, welche Beanstandungen Sie zu machen haben. Die Anzahlung ist binnen zwei Monaten, vom Datum der Zustellung dieser Abrechnung an gerechnet, mit beiliegendem Einzahlungsschein auf Postcheckkonto Bern III/13160 einzuzahlen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

EIDG. AMT FUER VERKEHR  
Der Chef des Automobildienstes

*Bauer*  
(Moser)

Beilage: 1 Einzahlungsschein.

Art. 2

<sup>1</sup> Bei der Einreichung eines Gesuches um Bewilligung für gewerbmässigen Transport oder um Ermächtigung zum gemischten Verkehr sind für jedes im Betrieb verwendete Fahrzeug zu entrichten

- |   |          |
|---|----------|
| a. für Personen- und Krankenwagen bis zu acht Sitzplätzen; Personenwagen für Sachentransport; Lieferwagen mit unter 1 t Nutzlast; Traktoren; Anhänger | Fr. 20.- |
| b. für Gesellschaftswagen; Last- und Spezialwagen mit 1 t und mehr Nutzlast; Sattelschlepper  | " 50.-   |

<sup>2</sup> Bei der Einreichung des Gesuches für eine nach Art. 3, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 bewilligungspflichtige Transportart ("Lastwagenspedition" u.dgl.) sind zu entrichten Fr. 150.-

Art. 3

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung oder Erneuerung einer Bewilligung für gewerbmässigen Transport, die nach Art. 4, Abs. 2, der Gebührenordnung erhoben wird, beträgt für jedes verwendete Fahrzeug:

	minimal	maximal
	Fr.	Fr.
a. Personenwagen mit höchstens acht Sitzplätzen	50.-	200.-
b. Gesellschaftswagen mit 9 - 14 Sitzplätzen	100.-	400.-
" 15 - 23 "	125.-	500.-
" 24 und mehr Sitzplätzen	150.-	600.-
c. Krankenwagen	25.-	100.-
d. Liefer-, Last-, Spezialwagen sowie im Sachentransport verwendete Personenwagen mit unter 1 t Nutzlast	50.-	200.-
mit 1,0 - 1,99 t Nutzlast	70.-	280.-
" 2,0 - 2,99 t "	90.-	360.-
" 3,0 - 3,99 t "	110.-	440.-
" 4,0 - 4,99 t "	130.-	520.-
" 5,0 und mehr t Nutzlast	150.-	600.-
e. Sattelschlepper (Zugwagen ohne Anhänger)	50.-	200.-
f. Traktoren (ohne Anhänger)	20.-	80.-
g. Anhänger mit unter 1 t Nutzlast	30.-	120.-
" 1,0 - 1,99 t Nutzlast	45.-	180.-
" 2,0 - 2,99 t "	60.-	240.-
" 3,0 - 3,99 t "	75.-	300.-
" 4,0 und mehr t Nutzlast	90.-	360.-

<sup>2</sup> Für Motorfahrzeuge mit auswechselbarer Karosserie zum Personen- und Sachentransport wird eine nach der Zahl der Sitzplätze der Gesellschaftswagenkarosserie berechnete, um 25% erhöhte Gebühr, jedoch im Maximum von 600 Franken, erhoben.

<sup>3</sup> Die Gebühr für die Erteilung oder Erneuerung einer Bewilligung für eine nach Art. 3, Abs. 2 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 bewilligungspflichtige Transportart ("Lastwagenspedition" u.dgl.) beträgt minimal 250 bis 500, maximal 1000 bis 2000 Franken.